

Arbeitsgemeinschaft der Einrichtungen und Dienste für taubblinde Menschen in Deutschland (AGTB)

Geschäftsordnung

1. Grundsätzliches

- 1.1 Mitglieder der AGTB sind Einrichtungen und Kompetenzzentren für Menschen mit Hörsehbehinderung und Taubblindheit in Deutschland, die stationäre, teilstationäre und ambulante Angebote vorhalten. Diese Einrichtungen richten ihre Dienste an betroffene Menschen jeden Alters. Deren Aufgaben beinhalten Erfassung, Frühförderung, Kindertagesstätten/Vorschule, Schule, Rehabilitation, Förderstätten, berufliche Bildung und Arbeit, Beratung, Wohnen und Freizeitangebote sowie ambulante und mobile Dienste für diese Menschen. Darüber hinaus bieten sie Beratung, Fort- und Weiterbildungen für die Arbeit mit Menschen mit Hörsehbehinderung und Taubblindheit an.

Mitglieder der AGTB sind folgende Einrichtungen und Kompetenzzentren:

- Blindeninstitutsstiftung, Würzburg
- Deutsches Taubblindenwerk gemeinnützige GmbH, Hannover
- Diakonie-Werkstätten Halberstadt gGmbH, Halberstadt
- Diakonissen-Mutterhaus Cecilienstift Halberstadt, Halberstadt
- Herbert Feuchte Stiftungsverbund gemeinnützige GmbH, Heide
- Regens Wagner Zell, Hilpoltstein
- stiftung st. franziskus heiligenbronn, Schramberg-Heiligenbronn
- Taubblindendienst der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) e.V., Radeberg
- Verein Oberlinhaus, Potsdam

Generell ist pro Unternehmen bzw. Unternehmensverbund nur eine Mitgliedschaft möglich.

Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist auf Antrag möglich, wenn die nachstehend beschriebenen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind:

- 1.2 Die Mitglieder der AGTB sind Einrichtungen bzw. Kompetenzzentren, die Menschen mit Hörsehbehinderung und Taubblindheit in spezifischen Gruppen beraten, bilden und betreuen. Für diesen Personenkreis arbeiten wir entsprechend der aktuellen fachlich anerkannten Bedarfe. Innerhalb der Gruppenarbeit wird die spezifische Kommunikation im Alltag sichergestellt.
- 1.3 Für den Personenkreis der Menschen mit Hörsehbehinderung und Taubblindheit muss eine separate Leistungs- und Vergütungsvereinbarung vereinbart worden sein.
- 1.4 Innerhalb der AGTB verfolgen die Mitglieder gemeinsam Belange zur Förderung von Menschen mit Hörsehbehinderung und Taubblindheit sowie von Personen, die von dieser Form der Behinderung bedroht sind. Sie unterstützen und koordinieren entsprechende Aktivitäten der einzelnen Mitgliedseinrichtungen.
- 1.5 Die Mitglieder der AGTB zahlen jährlich einen miteinander abgestimmten festen Mitgliedsbeitrag. Dieser beträgt derzeit 500 € im Jahr. Hiervon werden Kosten für nationale und internationale Gremienarbeit sowie übergeordnete Aktivitäten bestritten.
- 1.6 Alle Mitgliedseinrichtungen halten spezifisch geschulte pädagogische Fachkräfte in der täglichen Arbeit vor. Die Mitglieder der AGTB verpflichten sich, ihre Mitarbeitenden regelmäßig fachspezifisch weiterzubilden und besonders auch bei Nichtfachkräften Grundschulungen für die Betreuungs- und Förderarbeit für Menschen mit Hörsehbehinderung und Taubblindheit anzubieten.
- 1.7 Jährlich findet ein Austausch der pädagogischen Mitarbeitenden der Mitgliedseinrichtungen statt. Hierzu wird reihum von jeweils einer der Einrichtungen eingeladen. Die regelmäßige Teilnahme hieran ist für alle Mitglieder verbindlich.

Den unter 1.1. genannten Mitgliedern wird Bestandsschutz gewährt.

2. Antragstellung und Beschlussfähigkeit

- 2.1 Die AGTB kann zu allen Fragen, die die Zielsetzung der AGTB betreffen, Stellung nehmen und Vorschläge erarbeiten. Dabei können von jeder Mitgliedseinrichtung Anträge gestellt werden.
- 2.2 Es bleibt jeder Einrichtung unbenommen, zeitgleich in Angelegenheiten tätig zu werden, mit denen sich die AGTB befasst.
- 2.3 Die AGTB wird nur über Beschlüsse tätig. Diese werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

- 2.4 Zur Mitgliederversammlung wird offiziell durch den/die jeweils aktuelle/n Geschäftsführer/in eingeladen. Jede Mitgliedseinrichtung verfügt über eine Stimme. Die zur Sitzung anwesenden Mitglieder sind mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder und sind im Vorfeld schriftlich bei der Geschäftsführung zu beantragen.

3. Arbeits- und Aufgabenbereiche der AGTB bestehen in:

- 3.1 Festlegung von gemeinsamen Grundlagen inhaltlicher und organisatorischer Art zu Fragen der Förderung von Menschen mit Hörsehbehinderung und Taubblindheit
- 3.2 Koordinierung von Fachwissen und Austausch über fachlich relevante Grundsatzthemen der Taubblinden-Pädagogik in Bereichen der Frühförderung, Schule, Wohnen sowie bei Erwachsenen
- 3.3 Erarbeitung von Fortbildungsthemen, Organisation von zentralen Fortbildungen für Fachpersonal
- 3.4 Intensivierung der Beratung betroffener Personen durch Austausch und übergreifende Zusammenarbeit der Mitgliedseinrichtungen
- 3.5 Austausch über Neuerungen bei Hilfsmitteln und Fachliteratur
- 3.6 Austausch über statistische Daten, Fragen finanzieller Art, z.B. Vergütungen, Personalschlüssel, Beförderungsregelungen, Hilfsmittelversorgung
- 3.7 Planung gemeinsamer Projekte
- 3.8 Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

4. Geschäftsführung

- 4.1 Zentrale Anschrift: AGTB, Albert-Schweitzer-Hof 27, 30559 Hannover
Die „Deutsches Taubblindenwerk gemeinnützige GmbH“ übernimmt die Sekretariats- und Kassenführungsaufgaben. Das Sekretariat stimmt sich mit der jeweils amtierenden Geschäftsführung über alle die AGTB betreffenden Inhalte zeitnah ab.
- 4.2 Die Geschäftsführung wird jeweils von einer Mitgliedseinrichtung der AGTB wahrgenommen und wechselt alle zwei Jahre.
- 4.3 Die Geschäftsführung lädt die Mitgliedseinrichtungen mindestens einmal im Kalenderjahr zu Sitzungen ein. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung. Anträge müssen der Geschäftsführung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich vorliegen. Diese leitet alle Anträge an die Mitgliedseinrichtungen weiter. Ausnahmen hierzu werden einvernehmlich geregelt. Unabhängig von der geplanten Einladung der Geschäftsführung ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, wenn dies mindestens drei Mitgliedseinrichtungen schriftlich verlangen.

- 4.4 Über diese Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt und den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zugesandt. Änderungswünsche hierzu werden innerhalb von vier Wochen an den/die Protokollführer/in gegeben. Die Protokollführung obliegt der ausrichtenden Einrichtung bzw. der Geschäftsführung.
- 4.5 Bei besonderem Handlungsbedarf stimmt sich die Geschäftsführung mit den Mitgliedseinrichtungen ab.
- 4.6 Kosten der Geschäftsführung können auf die einzelnen Mitgliedseinrichtungen umgelegt werden. Die Geschäftsführung legt jährlich Rechnung. Sie wird von der Mitgliederversammlung entlastet.

5. Gültigkeit

Die Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 30.04.2015.

Hannover, den 21.04.2016

Blindeninstitutsstiftung, Würzburg

Deutsches Taubblindenwerk gemeinnützige GmbH, Hannover

Diakonie-Werkstätten Halberstadt gGmbH, Halberstadt

Diakonissen-Mutterhaus Ceciliienstift Halberstadt, Halberstadt

Herbert Feuchte Stiftungsverbund gemeinnützige GmbH, Heide

Regens Wagner Zell, Hilpoltstein

stiftung st. franziskus heiligenbronn, Schramberg-Heiligenbronn

Taubblindendienst der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) e.V., Radeberg

Verein Oberlinhaus, Potsdam